



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen grundsätzlich in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. ²An Sonntagen sind auch personallos betriebene Kleinstsupermärkte für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen zu halten. ³Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Werktagen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten abweichend festsetzen. ⁴Verkaufsstellen zur Direktvermarktung überwiegend landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Abs. 1 vollständig ausgenommen.“

Begründung:

Die im Bayerischen Ladenschlussgesetz verankerte Sonntagsruhe sollte auch für personallos betriebene Kleinstsupermärkte gelten. Dies dient dem Schutz des verfassungsrechtlich garantierten Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Zudem wird durch diese Änderung ein fairer Wettbewerb zwischen traditionellen und personallosen Einzelhandelsbetrieben sichergestellt. Die Möglichkeit der erweiterten Öffnungszeiten an Werktagen bleibt für personallos betriebene Kleinstsupermärkte weiterhin bestehen.

Der Sonntag stellt für viele Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Kulturgut und einen Tag der Erholung und Ruhe dar. Dieses wertvolle gesellschaftliche Gut gilt es zu bewahren. Eine Ausweitung von Sonn- und Feiertagsöffnungen, auch für personallose Verkaufsstellen, würde diesem Grundsatz entgegenstehen und die gesellschaftliche Bedeutung der Sonntagsruhe schrittweise aushöhlen.

Die Möglichkeit für Kommunen, die Öffnungszeiten weiter zu beschränken, wie im neuen Satz 3 vorgesehen, ist notwendig, um auf lokale Gegebenheiten reagieren zu können. So kann beispielsweise dem Problem von reinen „Automatenfilialen“ für das ausgehpublikum begegnet werden, die oftmals zu nächtlicher Lärmbelästigung und vermehrtem Müllaufkommen in Wohngebieten führen können.

Die vorliegende Änderung vereint somit den Schutz der Sonntagsruhe mit den Bedürfnissen einer modernen Nahversorgung und gibt den Kommunen zugleich die notwendigen Instrumente an die Hand, um flexibel auf lokale Erfordernisse reagieren zu können.

Während die Sonntagsruhe grundsätzlich auch für den Einzelhandel gilt, stellen landwirtschaftliche Direktvermarkter eine begründete Ausnahme dar. Für sie wird eine vollständige Befreiung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten, einschließlich der Sonn- und Feiertagsöffnung, vorgesehen. Diese Ausnahmeregelung ist durch die besonderen Charakteristika der landwirtschaftlichen Direktvermarktung gerechtfertigt:

1. **Besondere Versorgungsfunktion:** Landwirtschaftliche Direktvermarkter übernehmen insbesondere im ländlichen Raum eine wichtige Grundversorgungsfunktion mit frischen, regionalen Lebensmitteln. Diese zentrale Rolle rechtfertigt eine Sonderbehandlung im Sinne des Gemeinwohls.
2. **Verderblichkeit der Waren:** Anders als im regulären Einzelhandel handelt es sich bei landwirtschaftlichen Produkten häufig um hochverderbliche Waren, deren Verkauf nicht mehrere Tage aufgeschoben werden kann, ohne erhebliche Qualitätseinbußen oder Verluste zu riskieren.
3. **Kulturgut und Tradition:** Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ist ein traditionsreiches Kulturgut, das den ländlichen Raum prägt und zur Identität vieler Regionen beiträgt. Die Sonntagsöffnung von Hofläden und ähnlichen Einrichtungen entspricht einer langen kulturellen Tradition.
4. **Keine Beeinträchtigung der Arbeitsruhe:** Durch die Beschränkung auf überwiegend selbst erzeugte Produkte und den engen räumlichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb wird sichergestellt, dass es sich um eine Form der Selbstvermarktung handelt, die mit dem Gedanken der sonntäglichen Arbeitsruhe vereinbar ist. Vielen landwirtschaftlichen Betrieben ist es zudem möglich, ihre Verkaufsstellen personallos zu betreiben.
5. **Touristische Bedeutung:** Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat eine erhebliche touristische Bedeutung, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, wenn Besucher in ländliche Regionen kommen. Die Möglichkeit, regionale Produkte direkt vom Erzeuger zu erwerben, stellt einen wichtigen Faktor für die Attraktivität ländlicher Räume dar.

Die Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Direktvermarkter wahrt somit einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Schutz der Sonntagsruhe einerseits und der Förderung einer nachhaltigen regionalen Lebensmittelversorgung andererseits.